

Amtsgericht Grevesmühlen

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2010

(richterlicher und nichtrichterlicher Dienst)

Stand: 22.03.2010

Abteilung 1 - Vollstreckungssachen
Abteilungs-Nr. 1

richterliche Zuständigkeiten:

Haftanordnungen in eV-Sachen, Durchsuchungen sowie Sonn-, Feiertags- und Nachtbeschlüsse

Rechtspflegerzuständigkeit:

Vollstreckungssachen, Vorgänge nach § 797 III ZPO

Richter:

Ri AG Dr. Dimpker

Vertretung:

Bigott/Halm/Manthey/Schmidt/Weghofer

Rechtspfleger:

Herr Jochens

Vertretung:

Frau Eberhardt	Endziffer 0 und 1
Frau Hundt	Endziffer 2 und 3
Frau Stark	Endziffer 4 bis 6
Frau Reiber	Endziffer 7 bis 9

Service-Einheit:

Frau Vorbröcker	Endziffern 2 bis 5
Frau Jendroßek	Endziffer 1
Frau H. Müller	Endziffern 6 - 0

Abteilung 2 - Zivilsachen
Abteilungs-Nr. 2

richterliche Zuständigkeit:

- a) jede 8. bis 20. Zivilsache beginnend mit dem 01.01.2009 gemäß Turnusregelung (II)
- b) jede 8. bis 20. H-Sache (Beweissicherung) beginnend mit dem 01.01.2009 gemäß Turnus (II)
- c) jede 8. bis 20. Rechtshilfesache in Zivilsachen (AR) beginnend mit dem 01.01.2009 gemäß Turnusregelung

Rechtspflegerzuständigkeit:

Zivilsachen einschließlich Aufgebotsverfahren

Richter:

Riín AG Bigott

Vertretung:

Halm/Dr. Dimpker/Manthey/Schmidt/Weghofer

Rechtspfleger:

- a) Frau Hundt (gem. Turnusregelung (5 von 10))
- b) Frau Zerbe (gem. Turnusregelung (5 von 10))

Vertretung:

- a) Frau Zerbe/Herr Jochens
- b) Frau Hundt/Herr Jochens

Service-Einheit:

Frau Qualmann Endziffer 0 bis 4
Frau Paulsen Endziffer 5 bis 9

Abteilung 3 - Betreuungssachen
Abteilungs-Nr. 3

richterliche Zuständigkeiten:

alle Betreuungsangelegenheiten und Vormundschaftssachen, die bis 31.08.2009 anhängig sind

Rechtspflegerzuständigkeit:

Vormundschafts- und Betreuungssachen

Richter:

Riin AG Weghofer

Vertretung:

Schmidt/Halm/Manthey/Dr. Dimpker/Bigott

Bei Abwesenheit der Dezernentin länger als eine Woche ist der/die nach dem Bereitschaftsdienstplan zuständige Richter/in Vertreter/in. (Ausnahme: Bigott, dafür Schmidt)

Rechtspfleger:

- a) Frau Eberhardt Endziffer 0 - 6
- b) Frau Zerbe Endziffer 7 - 9

Vertretung:

- a) Frau Zerbe/Herr Jochens
- b) Frau Eberhardt/Frau Hundt

Service-Einheit:

Frau Schessner Endziffer 5 bis 0
Frau Wehr Endziffer 1 bis 4
Frau Winter großes Schreibwerk

Abteilung 4 - Nachlasssachen
Abteilungs-Nr. 4

richterliche Zuständigkeit:

Erinnerungsverfahren

Rechtspflegerezuständigkeit:

alle Nachlassangelegenheiten

Richter:

RiAG Dr. Dimpker

Vertretung:

Bigott/Halm/Manthey/Schmidt/Weghofer

Rechtspfleger:

Frau Stark

Vertretung:

Frau Zerbe/Frau Müller

Service-Einheit:

Frau Bednarek

Vertretung:

Frau Qualmann

Abteilung 5 - Zivilsachen
Abteilungs-Nr. 5

richterliche Zuständigkeit:

- a) jede 1. bis 7. Zivilsache beginnend mit dem 01.01.2009 gemäß Turnusregelung (II)
- b) jede 1. bis 7. H-Sache (Beweissicherung) beginnend mit dem 01.01.2009 gemäß Turnus (II)
- c) jede 1. bis 7. Rechtshilfesache in Zivilsachen (AR) beginnend mit dem 01.01.2009 gemäß Turnusregelung
- d) WEG-Sachen

Rechtspflegerzuständigkeit:

Zivilsachen einschließlich Aufgebotsverfahren

Richter:

RiAG Halm

Vertretung Zivil:

Bigott/Manthey/Dr. Dimpker/Schmidt/Weghofer

Vertretung WEG:

Bigott/Manthey/Schmidt/Dr. Dimpker/Weghofer

Rechtspfleger:

- a) Frau Hundt (gem. Turnusregelung (5 von 10))
- b) Frau Zerbe (gem. Turnusregelung (5 von 10))

Vertretung:

- a) Frau Zerbe/Herr Jochens
- b) Frau Hundt/Herr Jochens

Service-Einheit:

Frau Qualmann Endziffer 0 bis 4
Frau Paulsen Endziffer 5 bis 9

Abteilung 6 - Strafsachen-Erwachsene
Abteilungs-Nr. 6

richterliche Zuständigkeit:

- a) Strafsachen Erwachsene (Ds, Cs, BRs)
- b) Gs- und AR (Straf)

Rechtspflegerzuständigkeit:

alle Angelegenheiten in Strafsachen für Erwachsene

Richter:

RiAG Dr. Dimpker

Vertretung:

- a) Manthey/Halm/Bigott/Schmidt/Weghofer
- b) Manthey/Halm/Schmidt/Bigott/Weghofer

Rechtspfleger:

Frau Eberhardt

Vertretung:

Herr Jochens/Frau Reiber

Service-Einheit:

a+b) Frau Parotat (Frau Janke)

Abteilung 7 - Familiensachen
Abteilungs-Nr. 7

richterliche Zuständigkeit:

- a) jede 1. bis 5. Familiensache beginnend mit dem 01.01.2009 gemäß Turnusregelung (II), außer Adoptions-, Pflegschafts- und Vormundschaftssachen
- b) alle wiederaufzunehmenden Verfahren Versorgungsausgleich mit dem Aktenzeichen 7 F...

Rechtspflegerzuständigkeit:

- a) Kostenfestsetzung
- b) Prozeßkostenhilfe

Richter:

RIln AG Schmidt

Vertretung:

Weghofer/Dr. Dimpker/Manthey/Bigott/Halm

Rechtspfleger:

- aba) Frau Reiber Kostenfestsetzungen
- abb) Frau Eberhardt Prozesskostenhilfe

Vertretung:

- aba) Frau Eberhardt/Frau Hundt
- abb) Herr Jochens/Frau Reiber

Service-Einheit:

- Frau Aselmeyer Endziffer 0, 1, 2
- Frau Borries Endziffer 5, 6, 7
- Frau Stephan Endziffer 8, 9, 3, 4
- Frau Winter großes Schreibwerk

Abteilung 8 - Zwangsversteigerung/Zwangsverwaltung
Abteilungs-Nr. 8

Rechtspflegerzuständigkeit:

Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen gemäß Turnusregelung (erster, dritter, fünfter und siebenter Eingang)

Rechtspfleger:

Frau Reiber

Vertretung:

Frau Hundt/Herr Jochens

Service-Einheit:

Frau Vorbröcker

Endziffern 1 bis 5

Frau Müller

Endziffern 6 bis 0

Abteilung 9 - Jugendstrafsachen
Abteilungs-Nr. 9

richterliche Zuständigkeit:

Jugendrichtersachen einschließlich jugendrichterliche Ermahnungen und Vollstreckung in Jugendsachen sowie Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Rechtspflegerzuständigkeit:

alle Angelegenheiten in Strafsachen gegen Jugendliche

Richter:

Direktor des AG Manthey

Vertretung:

Dr. Dimpker/Halm/Schmidt/Bigott/Weghofer

Rechtspfleger:

Frau Reiber

Vertretung:

Frau Eberhardt/Frau Stark

Service-Einheit:

Frau Janke
(Frau Wille)

Abteilung 10 - Zwangsversteigerung/Zwangsverwaltung
Abteilungs-Nr. 10

Rechtspflegerzuständigkeit:

Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen gemäß Turnusregelung
(zweiter, vierter, sechster, achter, neunter und zehnter Eingang)

Rechtspfleger:

Frau Hundt

Vertretung:

Frau Reiber/Herr Jochens

Service-Einheit:

Frau Jendroßek

(Frau Vorbröcker, Frau Müller)

Abteilung 11 - Grundbuchsachen
Abteilungs-Nr. 11

Rechtspflegerzuständigkeit:

Grundbuchsachen:

Dragun, Grevesmühlen, Kalkhorst (mit Elmenhorst), Mallentin, Papenhusen, Rieps, Thandorf,
Veelböken, Schönberg, Vitense

Rechtspfleger:

Frau E. Müller

Vertretung:

Herr Schenck/Frau Gottfried

Service-Einheit:

Frau Wolff
(Frau Frank)

Abteilung 12 - Grundbuchsachen
Abteilungs-Nr. 12

Rechtspflegerzuständigkeit:

Grundbuchsachen:

Bad Kleinen, Barnekow, Bernstorf, Bobitz (mit Beidendorf und Groß Krankow), Boltenhagen, Lüdersdorf, Moor Rolofshagen (mit Moor und Parin), Ventschow (mit Kleekamp), Zierow

Rechtspfleger:

Frau Holst

Vertretung:

Frau Gottfried/Herr Schenck

Service-Einheit:

Frau Frank
(Frau Wolff)

Abteilung 13 - Grundbuchsachen
Abteilungs-Nr. 13

Rechtspflegerezuständigkeit:

Grundbuchsachen:

Carlow, Dechow, Gadebusch, Gägelow, Groß Molzahn, Holdorf, Hohen Viecheln, Klütz, Kneese, Köchelstorf, Königsfeld (mit Bülow, Demern und Groß Rünz), Krembz (mit Groß Salitz), Menzendorf, Mühlen-Eichsen, Nesow, Niendorf, Roduchelstorf, Roggendorf, Rögnitz, Schlagsdorf, Utecht, Roduchelstorf

Rechtspfleger:

Herr Schenck

Vertretung:

Frau Müller/Frau Gottfried

Service-Einheit:

Frau Wehr

Herr Baaske

(Frau Grützmacher)

Abteilung 14 - Grundbuchsachen
Abteilungs-Nr. 14

Rechtspflegerzuständigkeit:

Grundbuchsachen:

Börzow, Damshagen, Dassow (mit Harkensee und Pötenitz), Grieben, Groß Siemz, Hanshagen, Hohenhirchen (Gramkow, Groß Walmstorf), Lockwisch, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Testorf-Steinfurt (mit Testorf), Upahl, Warnow, Selmsdorf, Wedendorf

Rechtspfleger:

Frau Gottfried

Vertretung:

Frau Holst/Frau Müller

Service-Einheit:

Frau Grützmacher

(Herr Baaske, Frau Wehr)

Abteilung 15 - Beratungshilfe
Abteilungs-Nr. 15

richterliche Zuständigkeit:

Erinnerungsverfahren

Rechtspflegerzuständigkeit:

Erteilung Berechtigungsscheine

Richter:

RiAG Dr. Dimpker

Vertretung:

Manthey/Weghofer/Schmidt/Halm/Bigott

Rechtspfleger:

Frau Zerbe

Vertretung:

Frau Eberhardt/Frau Hundt

Service-Einheit:

Frau Winter

(Frau J. Schulz, Frau Schessner)

Abteilung 16 - FH-Sachen
Abteilungs-Nr. 16

Rechtspflegerzuständigkeit:

vereinfachtes Unterhaltsverfahren

Rechtspfleger:

Frau Eberhardt

Vertretung:

Frau Reiber/Herr Jochens

Service-Einheit:

Frau Qualmann

Frau Paulsen

Abteilung 17 - Familienabteilung
Abteilungs-Nr. 17

Rechtspflegerzuständigkeit:

alle Pflegschafts- und Vormundschaftssachen ab 01.09.2009 nach FamFG

Rechtspfleger:

Frau Eberhardt

Vertretung:

Frau Zerbe/Herr Jochens

Service-Einheit:

Frau Borries

Frau Aselmeyer

Frau Stephan

Abteilung 18 - Familienabteilung
Abteilungs-Nr. 18

Rechtspflegerzuständigkeit:

familiengerichtliche Genehmigungen

Rechtspfleger:

Herr Jochens

Vertretung:

Frau Eberhardt/Frau Reiber

Service-Einheit:

Frau Borries

Frau Aselmeyer

Frau Stephan

Abteilung 19 - Familiensachen
Abteilungs-Nr. 19

richterliche Zuständigkeit:

- a) jede eingehende 6. Familiensache gemäß Turnus (II) ab dem 01.01.2009
- b) alle Adoptions-, Pflegschafts- und Vormundschaftssachen ab 01.09.2009
- c) alle laufenden Familiensache 3 F...
- d) alle wiederaufzunehmenden Verfahren Versorgungsausgleich mit den Aktenzeichen 3 F..., 19 F... und 15 F... (chem. AG Gadebusch)

Rechtspflegerzuständigkeit:

- a) Kostenfestsetzung
- b) Prozeßkostenhilfe
- c) familiengerichtliche Genehmigungen und sonstige Rechtspflegertätigkeiten in Familiensachen

Richter:

Riin AG Weghofer

Vertretung:

Schmidt/Dr. Dimpker/Bigott/Halm/Manthey

Rechtspfleger:

- acda) Frau Reiber Kostenfestsetzung
- acdb) Frau Eberhardt Prozeßkostenhilfe
- c) Herr Jochens

Vertretung:

- acda) Frau Eberhardt/Frau Hundt
- acdb) Frau Reiber/Frau Hundt
- c) Frau Eberhardt/Frau Reiber

Service-Einheit:

- Frau Aselmeyer Endziffern 0,1,2
- Frau Borries Endziffern 5,6,7
- Frau Stephan Endziffer 8,9,3,4
- Frau Winter großes Schreibwerk

Abteilung 20 - Ordnungswidrigkeiten
Abteilungs-Nr. 20

richterliche Zuständigkeiten:

Bußgeldsachen, Erzwingungshafnanträge

Rechtspflegerzuständigkeit:

alle Angelegenheiten in Bußgeldsachen

Richter:

RiAG Halm

Vertretung:

Manthey/Dr. Dimpker/Bigott/Schmidt/Weghofer

Rechtspfleger:

Frau Reiber

Vertretung:

Frau Eberhardt/Frau Stark

Service-Einheit:

Frau Wille

(Frau Parotat)

Abteilung 21 - Hinterlegungen
Abteilungs-Nr. 21

Rechtspflegerzuständigkeit:

alle Angelegenheiten in Hinterlegungssachen

Rechtspfleger:

Frau Reiber

Vertretung:

Frau Zerbe/Frau Eberhardt

Service-Einheit:

Frau J. Schulz
(Frau Bednarek)

Abteilung 22 - Todeserklärungen und sonstige Anträge (UR II)
Abteilungs-Nr. 22

richterliche Zuständigkeit:

c) sonstige Anträge

Rechtspflegerzuständigkeit:

- a) alle Angelegenheiten in Todeserklärungsverfahren
 - b) Nachlassangelegenheiten
-

Richter:

RiAG Dr. Dimpker

Vertretung:

Halm/Manthey/Bigott/Weghofer/Schmidt

Rechtspfleger:

Frau Stark

Vertretung:

Frau Hundt/Frau Eberhardt

Service-Einheit:

a+c) Frau Qualmann

Frau Paulsen

b) Frau Bednarek

(Frau J. Schulz/Frau Jendroßek)

Abteilung 23 - Vereinsregistersachen
Abteilungs-Nr. 23

Rechtspflegerzuständigkeit:

alle Angelegenheiten in Vereinsregisterverfahren

Rechtspfleger:

Frau Wegener

Vertretung:

Frau Stark/Frau Zerbe

Service-Einheit:

Frau Fitzl

Frau Niemann

Rechtsantragstelle

Rechtspflegerzuständigkeit

alle Angelegenheiten

Rechtspfleger:

Herr Jochens

Vertretung:

Frau Reiber/Frau Stark

Ergänzende Bestimmungen

A. höherer Dienst

1.) Verteilung der Zivil- und Familiensachen (Turnusregelung)

- 1.1 Die Verteilung der Zivilsachen (C, H, AR) und der Familiensachen erfolgt nach einem Turnus.
- 1.2 Der Turnus beginnt am 1. Januar 2009.
- 1.3 Die Zuteilung der Sachen in der Turnusregelung erfolgt nach der Verwaltungsanordnung für die Handhabung der Turnusregelung vom 24.11.2008 (Anlage zum Geschäftsverteilungsplan).
- 1.4 Für die Reihenfolge der Zuteilung ist der Eingang der einzelnen Sache bei den zentralen Eingangs- und Verteilungsstellen (ZEV) maßgebend.
Anträge im einstweiligen Rechtsschutzverfahren werden in derselben Weise verteilt. Diese Anträge werden der Abteilung zugewiesen, die als nächste im Turnus zuständig wäre.
- 1.5 Zivilsachen, die werktags nach 16.00 Uhr auf der Poststelle bzw. bis 24.00 Uhr eines Tages über den Nachbriefkasten des Amtsgerichtes eingehen, gelten als an dem betreffenden Tag gleichzeitig eingegangen.
- 1.6 Gehen Sachen bei der ZEV gleichzeitig ein, so ergibt sich die Reihenfolge aus dem Alphabet. Maßgebend ist der Name der im Passivrubrum zuerst aufgeführten Partei.
- a) bei gleichen Nachnamen entscheidet der Vorname;
 - b) Vornamen, Adelsprädikate, Titel, Berufsbezeichnungen, deutsche und ausländische Artikel, Präpositionen sowie vorangestellte Familien- und Verwandtschaftsbezeichnungen bleiben auch dann außer Betracht, wenn sie Namensbestandteil sind, es sei denn, sie bilden zusammen mit dem Namen ein Wort oder sind mit diesem durch Apostroph verbunden;
 - c) bei Personen mit mehreren Familiennamen oder Doppelnamen ist der erste Name maßgeblich;
 - d) bei Streitgenossen entscheidet der dem Alphabet nach erste Name;
 - e) bei eingetragenen Firmen, juristischen Personen, Handelsgesellschaften und sonstigen Gesellschaften, eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereinen sowie in Gründung befindlichen nicht eingetragenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften oder nicht rechtsfähigen Vereinen ist maßgebend der erste - in dem entsprechenden Namen enthaltene - Familienname des Passivrubrums, auch wenn er nur Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes ist oder als Eigenschaftswort auftritt;
 - f) ist ein Familienname nicht enthalten, so gilt das erste Wort oder eine vorangegangene Abkürzung. Außer Betracht bleiben: Artikel, Präpositionen, Konjunktionen, Bindestrich, Punkte sowie Bezeichnungen der Rechtsform und die Worte wie "Firma", "Deutsch", "Schweriner".

2. Sachzusammenhang in Zivilsachen

In Zivilsachen gelangen sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdende Verfahren kraft Sachzusammenhangs an die Abteilung, bei der das zeitlich erste Verfahren noch nicht abgeschlossen, d. h. durch Klagerücknahme, Vergleich oder richterliche, instanzbeendende Entscheidung beendet worden ist. Richterliche, instanzbeendende Entscheidungen sind Schlussurteile einschließlich rechtskräftige Versäumnisurteile, Beschlüsse nach § 91 a ZPO und Weglageverfügungen nach der

Aktenordnung. Als dieselbe Rechtssache gelten Streitigkeiten, wenn

- sie in getrennten Verfahren derselben oder verschiedener Parteien Ansprüche aus denselben Rechts- und Lebensverhältnissen hergeleitet werden
- die Ansprüche, die Gegenstand der Prozesse bilden, im rechtlichen Zusammenhang stehen.

Werden Verfahren verbunden, richtet sich die Zuständigkeit nach der zuerst eingegangenen Sache. Bei Trennung von Verfahren bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. Für Zivilverfahren, denen ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren vorausgegangen ist, ist der Dezernent der Abteilung zuständig, dem das vorausgegangene Verfahren zuletzt zugeteilt worden war unter Anrechnung auf den Turnus.

3. Sachzusammenhang in Familiensachen

Neueingänge mit denselben Beteiligten sind von der Dezernentin zu bearbeiten, die für die Erstsache zuständig ist, soweit die erste Instanz nicht abgeschlossen ist. Es gilt hier sinngemäß die Regelung zu Ziffer 2.

4. Anrechnung bei Abgaben im einzelnen Turnus

Wird eine Sache nach Maßgabe nach Ziffer 2 oder 3 oder im Rahmen eines Befangenheitsverfahrens abgegeben, wird die Sache der übernehmenden Abteilung im nächsten Turnus angerechnet. Die abgebende Abteilung erhält im nächsten Durchlauf eine Sache zusätzlich. Im Übrigen wird durch die Rückgabe die zwischenzeitliche Zuteilung der anderen Sachen nicht berührt.

5. Sonderfälle

5.1 Wird eine Sache durch eine Entscheidung eines Obergerichtes zurückverwiesen, so ist grundsätzlich die Abteilung zuständig, die früher die Sache entschieden hat. Die Sache wird als Neueingang bei der Zuteilung berücksichtigt.

5.2 Nach der Aktenordnung weggelegte Sachen, die von den Parteien neu betrieben werden, gelangen ohne Anrechnung auf den Turnus an die früher damit befasste Abteilung.

5.3 Die Entscheidung über Befangenheitsanträge trifft der zweite Vertreter nach dem Geschäftsverteilungsplan oder bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit der jeweils nächste Vertreter.

6. Bereitschaftsdienst

Den Bereitschaftsdienst regelt der gesonderte Bereitschaftsdienstplan.

B. gehobener Dienst

Kostenbeamter im Erinnerungsverfahren ist immer der/die Vertreter/in.

C. mittlerer Dienst

a.

Die Vertretung erfolgt innerhalb der Serviceeinheit, die Angaben in runden Klammern regeln abweichende Vertretungsfälle.

b.

Für die Zeugen- und Sachverständigenentschädigung ist die jeweilige Geschäftsstelle bzw. deren Vertreter zuständig.

c.

Bei Bedarf vertreten sich grundsätzlich alle Bediensteten gegenseitig, ggf. auf Anweisung der Geschäftsleiterin oder des Behördenleiters.

d.

Wenn keine besondere Regelung erfolgt ist, ist von den Serviceeinheiten auch die Statistik mitzuerledigen. Die Gesamtstatistiken sind Aufgabe der Verwaltungsgeschäftsstelle.

e.

Die Serviceeinheiten werden mit den vorstehenden Abteilungsnummern bezeichnet.

f.

Der/Die Zahlstellenverwalter und dessen/deren Vertreter sind im konkreten Einzelfall dann von der Wahrnehmung ihrer sonstigen Aufgaben als Kostenbeamte und/oder von der Fertigung von Kassenanordnungen ausgeschlossen, wenn sie die dazugehörige Einzahlung in der Zahlstelle selbst entgegennehmen oder die Auszahlung selbst veranlassen. Umgekehrt sind sie dann vom Zahlstellengeschäft ausgeschlossen, wenn sie die zugehörige Kostenrechnung und/oder Kassenanordnung selbst gefertigt haben.

Grevesmühlen, d. 22.03.2010

Manthey
Direktor des Amtsgerichts

Anlage

Für die Handhabung des Turnussystems nach II des Geschäftsverteilungsplanes treffe ich folgende Anordnungen:

1. Beim Amtsgericht Grevesmühlen werden vier zentrale Eingangs- und Verteilerstellen (ZEV) eingerichtet. Diese sind für die kennziffermäßige Erfassung und Verteilung der Zivil-, Familien- und Zwangsvollstreckungssachen zuständig. Alle neu eingehenden Sachen sind zunächst bei der ZEV vorzulegen. Werden Klagen oder sonstige neue Anträge direkt auf einer Geschäftsstelle abgegeben, so ist der Überbringer an die ZEV zu verweisen.
2. ZEV für Zivilsachen ist für den ersten Monat die Geschäftsstelle der Abteilung 4 und für den zweiten Monat die Geschäftsstelle der Abteilung 5, beginnend im Januar 2009.
Für Familiensachen ist die Geschäftsstelle der Abteilung 7 zuständig.
Für Zwangsversteigerungssachen ist es für den ersten Monat die Geschäftsstelle der Abteilung 1 und für den zweiten Monat die Geschäftsstelle der Abteilung 14, beginnend im Januar 2009.
3. Der Turnus für Zivilsachen ist so geregelt, dass die Richter bei einer gleichmäßigen Belastung eine differenzierte Zuteilung erhalten, d.h. die Richtergeschäftsaufgabe 3 (Richter Halm) erhält 7 von 20 Neueingängen und Richtergeschäftsaufgabe 7 (Richterin Bigott) erhält 13 von 20 Neueingängen.
4. Verfahren bei der ZEV
 - 4.1 Alle beim Amtsgericht eingehenden Verfahren werden sofort nach Eingang mit dem aktuellen Datum versehen.
 - 4.2 Für die Reihenfolge des Eingangs ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Sache bei den ZEV's eingegangen sind.
 - 4.3 Gehen Sachen zeitgleich ein, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge sortiert (vergleiche GVP II 1.6).
 - 4.4 Die ZEV weist die eingegangenen Sachen in der Reihenfolge des Einganges, bei gleichzeitigem Eingang in der Reihenfolge des Alphabetes, den einzelnen Abteilungen zu.
 - 4.5 Die Zuweisung erfolgt nach Maßgabe des EDV-Programms ARGUS.
5. Besonderheiten für Eiltsachen (Arreste, einstweilige Verfügungen, einstweilige Anordnungen)
 - 5.1 Geht ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bzw. einstweiligen Anordnung bei der Eingangsstelle ein, so wird dieser vorrangig bearbeitet.
 - 5.2 Die ZEV weist die Sache derjenigen Abteilung zu, die im Turnus an der Reihe ist. Die Zuweisung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob zum Zeitpunkt des Eingangs des Eilantrages bei der Verteilungsstelle noch andere Sachen zuzuteilen sind.
 - 5.3 Die Eiltsachen werden auf den Turnus angerechnet.
6. Die ZEV sind in unregelmäßigen Abständen ohne Voranmeldung stichprobenartig durch die Geschäftsleiterin des Amtsgerichtes oder ihren Vertreter zu überprüfen.

7. Für den Fall des Ausfalles des EDV-Programmes gilt die Regelung der Geschäftsverteilung des Landgerichtes Schwerin zu diesem Punkt sinngemäß.

Grevesmühlen, den 22.03.2010